



Elternschaft: Verlängerung des Forschungsstipendiums

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn der*die Forschungsstipendiat*in während des Förderungszeitraumes von mindestens einem Kind in Deutschland begleitet wird, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts (bei Teilaufenthalten: Zeitpunkt des Antritts des Teilaufenthalts) in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während des Förderungszeitraumes geboren wird.

Der beantragte Verlängerungszeitraum darf den ursprünglich bewilligten Förderungszeitraum nicht überschreiten.

Der von der Alexander von Humboldt-Stiftung insgesamt bewilligte Förderungszeitraum darf in der Regel 36 Monate nicht überschreiten; Verlängerungen des Forschungsstipendiums in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei der Bemessung des Zeitraums der Verlängerung wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer des begleitenden Kindes in Deutschland zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung im Haushalt der*des Forschungsstipendiatur*Forschungsstipendiaten in Deutschland lebt. Mit der Abreise des Kindes endet die Verlängerung.

Eine Verlängerung wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Forschungsstipendiums ist die Vorlage einer Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen (formlosen) Antrag der Geförderten bis zu 18 Monate unterbrochen werden, wenn in den Förderungszeitraum die Geburt eines Kindes fällt oder auch allgemein die Betreuung eines Kindes bis zu einem Alter von unter 12 Jahren vorgesehen ist. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bestätigung der*des wissenschaftlichen Gastgebenden, dass der Stipendienzweck nicht gefährdet ist.

Die Entscheidung über eine langfristige Unterbrechung ist abhängig von der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Der Zeitraum zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes in Deutschland darf 48 Monate nicht überschreiten.

Der Antrag ist formlos per E-Mail möglichst 4 Wochen im Voraus zu stellen.